

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Betreff: [EXTERN] Einwohnerfrage zur Parkplatzaufsicht bei Veranstaltungen in der Aula des Schulzentrums Süd

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Einwohner der Stadt Norderstedt und Mitglied des Norderstedter Amateurtheaters von 1947 e.V. Ich bin damit einverstanden, wenn Sie meine Adresse veröffentlichen.

Im Zusammenhang mit der Nutzung der Aula im Schulzentrum Süd wurde den externen Nutzern eine „Verbindliche Nutzungsregelung für die Aula im Schulzentrum Süd“ übersandt. Danach kann bei Veranstaltungen den Gästen die Zufahrt auf das Schulgelände ermöglicht werden, wenn der Veranstalter eine geeignete Person als Parkplatzaufsicht benennt und einsetzt. Diese soll die Gäste auf die vorgegebenen Stellflächen einweisen und sicherstellen, dass Zufahrten und Aufstellflächen der Feuerwehr jederzeit freigehalten werden. Ohne Parkplatzaufsicht ist die Zufahrt für Gäste und Mitwirkende grundsätzlich nicht gestattet. Die beigefügte Parkplatzbeschreibung weist für die Besucher zwei getrennte Parkplatzbereiche aus. Für Nutzer, Künstler und Mitwirkende sind dagegen lediglich zwei bis drei feste Stellplätze direkt hinter der Aula zum Be- und Entladen vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Beantwortung folgender Fragen bei der Kulturausschusssitzung am 27.08.2026:

1. Welche konkreten Befugnisse hat die vom Veranstalter eingesetzte Parkplatzaufsicht?

Darf sie Personen die Zufahrt verwehren, wenn diese nicht nachweisen können oder wollen, dass sie eine Veranstaltung des betreffenden Veranstalters besuchen? Darf sie Fahrzeuge an der Einfahrt hindern oder Fahrzeugführer zum Verlassen bzw. Umparken auffordern?

2. Wie soll die Parkplatzaufsicht mit Fahrzeugen umgehen, die bereits vor Beginn der Veranstaltung unberechtigt auf den vorgesehenen Flächen stehen?

Welche Handlungsmöglichkeiten hat der Veranstalter, wenn der Fahrzeughalter nicht auffindbar ist oder einer Aufforderung zum Umparken nicht nachkommt?

3. Wie wird die Zuständigkeit bei gleichzeitig stattfindenden Veranstaltungen geregelt?

Insbesondere: Wie soll die Parkplatzaufsicht feststellen, ob ein Fahrzeug bzw. Besucher zu einer Theaterveranstaltung oder zu einer gleichzeitig stattfindenden Sportveranstaltung gehört? Was ist mit Beschäftigten der Schule, Anwohnern, Handwerkern, Lieferdiensten oder anderen Personen, die berechtigt sein könnten, das Gelände zu befahren? Wer ist in einem solchen Fall für die Kontrolle und Durchsetzung der Parkregelungen verantwortlich?

4. Wie lange muss die Parkplatzaufsicht eingesetzt werden?

Muss sie bereits eine Stunde oder länger vor Vorstellungsbeginn vor Ort sein, da die ersten Zuschauer bereits frühzeitig eintreffen, und muss sie bis zum Ende der Veranstaltung bzw. bis zur Abfahrt des letzten Besuchers vor Ort bleiben?

5. Wie sind Haftung und Versicherung geregelt?

Ist die Tätigkeit der von einem Kulturverein eingesetzten Parkplatzaufsicht durch die Stadt Norderstedt versichert? Wer trägt insbesondere die Verantwortung, wenn es bei der

Einweisung eines Fahrzeugs zu einem Personen- oder Sachschaden kommt oder ein Konflikt mit einem Fahrzeugführer entsteht?

6. Ist der Stadt bewusst, welche organisatorische Belastung diese Regelung für ehrenamtlich arbeitende Kulturträger bedeutet?

Bei Theaterveranstaltungen werden die Vereinsmitglieder während der Veranstaltung bereits für zahlreiche Aufgaben benötigt. Gerade bei Weihnachtsmärchen und Abendveranstaltungen würde die dauerhafte Besetzung von zwei Besucherparkplätzen durch ehrenamtliche Parkplatzaufsichten zudem bedeuten, dass Vereinsmitglieder insbesondere in den Wintermonaten über einen längeren Zeitraum im Freien eingesetzt werden müssten.

- Vor dem Hintergrund, dass das Schulzentrum Süd nach dem Wegfall des Festsaals am Falkenberg als dauerhafter Veranstaltungsort für die Kulturträger vorgesehen ist, möchte ich daher abschließend fragen:
- **Wie stellt sich die Stadt Norderstedt die praktische und dauerhaft tragfähige Umsetzung dieser Parkplatzregelung für ehrenamtlich arbeitende Kulturträger konkret vor? Wie will die Stadt sicherstellen, dass die neuen Nutzungsbedingungen die anerkannten Kulturträger nicht zusätzlich wirtschaftlich und organisatorisch belasten, nachdem mit dem Wegfall des FaF bereits erhebliche Probleme bei der Erreichbarkeit und den Einnahmen entstanden sind?**

Mit freundlichen Grüßen
Richard Koch
Poppenbütteler Str. 200
22851 Norderstedt